

Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision der Erlasse zum VBD Verkehrsbetrieb Davos und Anpassung der Verkehrstaxe

I. Ausgangslage

Der Landschaftsbeschluss über den öffentlichen Verkehrsbetrieb stammt aus dem Jahre 1990 und wurde seither unverändert belassen, von einer teuerungsbedingten Anpassung der Verkehrstaxe in Art. 8 abgesehen.

Seither sind verschiedenste, einschneidende Änderungen eingetreten, die im Erlass nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie auf den Betrieb und die Finanzierung des VBD grosse Auswirkungen haben: Wegfall der Beiträge der Bergbahnen, Veränderungen des Tarifverbundes, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Gästekarte durch gegenseitige Anerkennung von Klosters und Wiesen. Zudem fällt Ende 2004 die kantonale Beherbergungstaxe definitiv weg.

All diesen Veränderungen sowie den Grundsatzbeschlüssen in den sog. Strukturreform der Landschaftsbehörden soll mit der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen werden.

II. Revision des Landschaftsbeschlusses zum VBD

Nachfolgend werden die Änderungen am Landschaftsbeschluss zum VBD erläutert, wobei die finanziellen Anpassungen aufgrund der Änderung der Verkehrstaxe in einem separaten Abschnitt III dargestellt werden.

Art. 2 stellt eine Anpassung an die Verwendung des Namens VBD in der Allgemeinheit dar, wo sich der Name VBD geradezu als Marke für den ÖV in der Landschaft Davos Gemeinde eingebürgert hat.

Mit der Ergänzung von **Art. 3** soll die klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass der VBD Drittaufträge, wie Fahrten für die RhB, Service an Postautofahrzeugen etc. durchführen kann. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist er darauf angewiesen und die daraus generierten Erträge sind eine willkommene Entlastung der Betriebsrechnung.

Art 6 wird redaktionell gestrafft und an die neuen tatsächlichen Verhältnisse angepasst, d.h. die weggefallenen Beiträge der Bergbahnen müssen nicht mehr erwähnt werden. Der Fahrauftrag für die Pisch- und die Rinerhornbahn während den Betriebszeiten fällt unter die lit. d dieses Artikels.

Art. 8 sowie die Änderungen am Kur- und Sporttaxengesetz werden im nachfolgenden Abschnitt III erläutert.

Die Änderungen an den **Art. 9, 10, 11 und 15** sind Ausfluss der im Rahmen des Gesamtprojektes „Zukunftsweisende Strukturen“ vorgenommenen Änderungen. Zum einen betreffen sie die Zusammensetzung kommunaler Kommissionen, wo gemäss der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2003 in der Landschaftsverfassung der Grundsatz der konsequenten Gewaltenteilung aufgenommen wurde. Art. 15 hängt auch mit der revidierten Personalverordnung und den geänderten Finanzkompetenzen zusammen, welche eine Delegation an die Verwaltung ausdrücklich vorsehen. Aufgrund der differenzierten Betriebs- und Investitionsrechnung des VBD (Art. 6 vorstehend) ist die finanzielle Transparenz gewährleistet.

Art. 17 nimmt die grössere Bedeutung der Tarifverbände auf. Zum einen wird die Rechtslage für den Abschluss derselben geschaffen und zum anderen festgehalten, dass die Kosten derselben nicht zulasten der Betriebsrechnung des VBD gehen sollen, sondern zulasten des allg. Gemeindehaushaltes, da die Landschaft Davos Gemeinde bzw. die Gemeinde Bestellerin der mit dem Tarifverbund erbrachten Leistungen ist.

III. Anpassung der Verkehrstaxe

a. Konzept der Verkehrstaxe

Wie bereits vorstehend mehrfach erwähnt, soll mit diesem Antrag auch die Verkehrstaxe angepasst werden. Dabei sollen nicht nur der Betrag angepasst, sondern auch einige rechtstechnische Korrekturen vorgenommen werden. Zum einen soll der Zuschlag, wie die übrigen Taxen in das spezielle Tarifblatt aufgenommen werden, welches wir seit 1997 kennen (DRB 23.01). Zum anderen werden die formellen Bestimmungen über den Vollzug zwischen Kurtaxengesetz (DRB 23) und VBD-Erlass (DRB 55) bereinigt und koordiniert (**Art. 8**). Zusätzlich soll dem Kleinen Landrat die Kompetenz erteilt werden, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Darunter sind vor allem technische Massnahmen zu verstehen, z.B. Abgabe einer Gästekarte im Kreditkartenformat mit Foto für die Inhaber von Pauschalkarten etc.. Damit soll einem leider immer wieder stattfindenden Missbrauch vorgebeugt werden. Davos Tourismus unterstützt dies. Die Kompetenz des Kleinen Landrates umfasst nie die Taxen selber, denn diese bedürfen immer der Volksabstimmung; die Teuerungsanpassung ausgenommen, welche vom Grossen Landrat vorgenommen werden kann.

b. Höhe der Anpassungen

Der Kleine Landrat beantragt, die Anpassung der Verkehrstaxe wie folgt vorzusehen:

- Der Zuschlag pro Logiernacht soll neu Fr. -.90 betragen
- Der Zuschlag bei den Jahrespauschalen soll Fr. 64.80 pro Zimmer und Kalenderjahr betragen

Die Erhöhung dieser Ansätze begründet sich mit den ausführlichen Berechnung und Erläuterungen in den Beilagen. Als Eckpunkte für die Erhöhung können angeführt werden:

- Der Gültigkeitsbereich der Gästekarte wurde durch die RhB Strecke Laret - Klosters Dorf und den Ortsbus Klosters - Serneus erweitert. Dies ergibt eine Ausdehnung des Angebots von 57%.
- Die Gäste stellen über 50 % der Fahrgäste dar. Der Gemeindebeitrag (35.4%) , der Gemeindebeitrag an den Regionalverkehr (8.1 %) und die Fahrgeldeinnahmen der Einheimischen (15.7%) ergeben rund 59.2% der VBD Einnahmen, die der Touristen über die Gästekarte jedoch nur 12.6%.
- Auch im Verhältnis zum Davoserpass bleibt die Verkehrstaxe ausserordentlich günstig, wie folgender Vergleich zeigt: Der Gast könnte zukünftig für CHF 6.30 (7 x CHF 0.90) eine Woche lang das gesamte Ortsnetz von Davos und Klosters sowie die RhB im Verbundsgebiet frei benützen. Der Davoser Steuerzahler bezahlt für einen Wochenpass CHF 36.-- und darf nur in Davos Bus und RhB fahren.

Beilage:

- Argumente für eine Erhöhung der Verkehrstaxe